

## B & P Rechts-Hinweis

11/2012

### Aktuelles zur UG und zur Rechtsscheinhaftung

#### I. Ausgangslage

Nach der Idee des Gesetzgebers soll die im Jahr 2008 als Alternative zur englischen Limited eingeführte Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) die private Vermögenssphäre des Geschäftsführers, der bei dieser Rechtsform meist auch der Alleingesellschafter ist, mit wenig Kapitaleinsatz für den „Ernstfall“ schützen. Ein aktuelles Urteil des BGH vom 12. Juni 2012 (Az.II ZR 256/11) belegt, dass dies nicht immer gelingt und zeigt, dass es für die Haftung auf den sog. „Rechtsschein“ ankommt, also den Auftritt des Geschäftsführers nach außen.

#### II. Die Rechtsprechung des BGH

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann es zur persönlichen Haftung eines Geschäftsführers kommen, wenn er im Rahmen geschäftlicher Verhandlungen oder bei Vertragsabschlüssen für eine Gesellschaft mit einer Haftungsbeschränkung nicht erkennen lässt, dass er für eine GmbH handelt. Dadurch entsteht die Gefahr, dass der Geschäftspartner

Dispositionen trifft, die er bei Kenntnis des wahren Sachverhalts ganz oder in dieser Form unterlassen hätte. Mit anderen Worten: Wer zurechenbar einen Rechtsschein setzt, muss sich daran festhalten lassen. Diese für die GmbH entwickelten Rechtsgrundsätze gelten auch, wenn für eine Unternehmergesellschaft unter Weglassen des zwingend vorgeschriebenen Zusatzes "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" gehandelt wird. Angesichts des Umstandes, dass die Unternehmergesellschaft regelmäßig nur mit einem geringen Stammkapital ausgestattet sein wird, besteht sogar ein besonderes Bedürfnis des Rechtsverkehrs, dass auf die Haftungsbeschränkung hingewiesen wird.

In dem vom BGH entschiedenen Fall war ein Geschäftsführer einer UG (haftungsbeschränkt) mit einem Stammkapital von 100,- Euro unter Verwendung des Zusatzes „GmbH u.G.“ aufgetreten.

Der BGH hat auch in diesem Fall eine persönliche Rechtsscheinhaftung des Geschäftsführers - jedenfalls bis zur



Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Stammkapital der Unternehmergesellschaft und dem Mindeststammkapital einer GmbH - wegen unzureichender Information der Geschäftspartner über die gesetzlich angeordnete Kapitalausstattung der Gesellschaft angenommen. Wird für eine Unternehmergesellschaft fälschlicherweise mit dem Rechtsformzusatz GmbH gezeichnet sei unerheblich, dass auch bei einer regulären GmbH das Stammkapital lediglich bei der Gründung aufzubringen sei, so dass ein Gläubiger bei Vertragsabschluss nicht darauf vertrauen könne, noch einen Haftungsfonds in Höhe von 25.000,- € vorzufinden.

Nach der Wertung des Gesetzgebers stellt das von vornherein (stark) verminderte Stammkapital der Unternehmergesellschaft eine Information dar, die dem Rechtsverkehr zwingend offenzulegen ist. Eine Abkürzung des Zusatzes "(haftungsbeschränkt)" ist nicht zulässig. Erst Recht darf der Zusatz nicht gänzlich weggelassen werden. Die gesetzliche Vorgabe ist exakt und buchstabentreu einzuhalten. Daher ist auch die Bezeichnung als „GmbH“ nicht zulässig. Deshalb sei eine Rechtsscheinhaftung des Geschäftsführers nicht nur bei völligem Weglassen eines auf die Rechtsform hinweisenden Zusatzes, sondern auch dann gerechtfertigt, wenn durch die Verwendung des Zusatzes „GmbH“ für eine Unterneh-

gesellschaft der falsche Eindruck vermittelt wird, der Vertragspartner habe mit einem Stammkapital von mindestens 25.000,- Euro ausgestattet werden müssen. Denn dadurch wird der Geschäftsverkehr über die geringere Kreditwürdigkeit der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) getäuscht. Wird gegenüber einem Vertragspartner der Rechtsschein erzeugt, er kontrahiere nicht mit einer Unternehmergesellschaft, sondern mit einer GmbH, haftet der Handelnde dem auf diesen Rechtsschein vertrauenden Vertragspartner persönlich neben der Gesellschaft als Gesamtschuldner. Dies entsprach im Fall des BGH einer persönlichen Haftung über 24.900,- €.

### III. Unser Tipp

Das aktuelle Urteil des BGH bestätigt dessen Rechtsprechung zur Rechtsscheinhaftung bei Kapitalgesellschaften. Es ist daher wichtig, dass Sie als Geschäftsführer oder Vorstand einer Kapitalgesellschaft jederzeit erkennen lassen, dass Sie nicht im eigenen Namen handeln, sondern für eine Kapitalgesellschaft und auch deren Rechtsform genau bezeichnen. Dies gilt insbesondere auch für die Angaben auf Ihrer Homepage im Internet. Bei der Abfassung des Impresums ist sorgsam darauf zu achten, dass die Rechtsform der Gesellschaft angegeben wird und auch die entsprechen-



den Handelsregisterdaten. Unvollständige oder gar falsche Angaben können dazu führen, dass sich Ihre Geschäftspartner über Ihre Rechtsform irren, was unter Umständen eine persönliche Haftung der handelnden Personen nach sich ziehen kann.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

